

# Brandschutz

Amtsgebäude MA 34

**LEITFADEN**



## 1. Einleitung

Die MA 34 ist gemäß Geschäftseinteilung des Magistrates der Stadt Wien (GEM idgF) zuständig für die Bestellung der nach dem Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998 für den Brandschutz erforderlichen Personen sowie Koordination der Tätigkeiten der für den Brandschutz und für die Evakuierung zuständigen Personen hinsichtlich sämtlicher Dienststellen des Magistrates der Stadt Wien, ausgenommen die Magistratsabteilungen 31, 44, 48, 49, 51, 68 und 70. Zur Erfüllung dieser Aufgaben wurde der Zentrale Brandschutzsupport der MA 34 (ZBS) eingerichtet.

Ergänzend zur Regelung der Geschäftseinteilung des Magistrates unterstützt der Zentrale Brandschutzsupport des Bau- und Gebäudemanagements (ZBS) als magistratsinterner Support für die MitarbeiterInnen des Bau- und Gebäudemanagements der Stadt Wien in der Projektvorbereitungsphase (Planung). In dem Zusammenhang werden Brandschutzevaluierungen und Brandschutzkonzepte beschafft und begleitet, die der Erfassung von Verbesserungspotentialen und zur Lösungsfindung dienen. Damit wird sichergestellt, dass die definierten Schutzziele durch geeignete Maßnahmen erreicht werden und die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen dokumentiert wird.

Das vom Bau- u. Gebäudemanagement der Stadt Wien verwaltete Objektportfolio umfasst verschiedene Gebäudekategorien die als „Neubauten“ klassifiziert sind sowie „historische“ (nicht unter Denkmalschutz stehende) als auch „denkmalgeschützte“ Objekte. Den Großteil des Gebäudeportfolios stellen die historischen, nicht unter Denkmalschutz stehenden und die denkmalgeschützten Objekte dar. Als prominentestes Objekt kann in dem Zusammenhang das „Alte Wiener Rathaus“ 01., Wipplingerstrasse 6-8 genannt werden. D. h. in dem Kontext ist der schonende Umgang mit der historischen Bausubstanz gerade im Thema Brandschutz besonders, jedoch auch die Minimierung des Betreiberrisikos zu betonen. Je nach Lage, Nutzung, besonderer Rahmenbedingungen und nach Planungsgrundsätzen definierten Schutzzielen ist für einzelne Objekte die Erstellung eines Brandschutzkonzeptes (BSK) erforderlich und das entsprechende Sicherheitsniveau nachzuweisen. Das Brandschutzkonzept ist individuell auf das Objekt abgestimmt und unterliegt den baubehördlichen Verfahren.

## 2. Schutzzieldefinition der Objekte des Bau- und Gebäudemanagements der Stadt Wien

Als prioritär sicherzustellendes Schutzziel gilt der Schutz der Personen und Einsatzkräfte und die sichere Flucht der Bediensteten und der sich im Objekt aufhaltenden standortfremden Personen.

Hinweis: Auf Grund der historischen, tlw. denkmalgeschützten Bausubstanz kann es erforderlich sein, die Schutzzieldefinition um den Schutz der Substanz zu erweitern. Dies ist mit der Auftraggeberin vor Planungsbeginn abzuklären.

### 3. Zweck des Leitfadens

Der Leitfaden Brandschutz Amtsgebäude der Stadt Wien ist in erster Linie im Fall von Sanierungen bzw. Änderungen an Amtshäusern von PlanerInnen heranzuziehen, um ein einheitliches Schutzniveau unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit in den Objekten zu erhalten bzw. herzustellen. Gleichzeitig wird damit eine Orientierungshilfe bei der Einhaltung aller anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen geboten, ohne die gebotene Eigenverantwortung der PlanerInnen zu begrenzen. Der Planer hat jedenfalls die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Gesetzliche Regelungen bleiben unberührt und müssen ebenso berücksichtigt werden.

### 4. Brandschutzorganisation in Amtsgebäuden der MA 34

In den Amtsgebäuden der MA34 ist generell auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen oder behördlichen Bescheidaufgaben eine Brandschutzorganisation vorgeschrieben.

In den meisten Fällen umfasst diese einen Brandschutzbeauftragten, Brandschutzwart und in den jeweiligen Dienststellen eine §21 Brandschutzansprechperson nach dem Wiener Bedienstetenschutzgesetz.

Die genaue Darstellung der Brandschutzorgane und Definition der Aufgabenbereiche befindet sich im Handbuch Brandschutz der MA 34.

Schon während der Planung sind bereits bestehende Brandschutzorganisationen bzw. aus der Planung resultierende organisatorische Brandschutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Eine Abstimmung der Planung mit der bestehenden Brandschutzorganisation (BSB) ist erforderlich.

### 5. Nachstehend werden Lösungsansätze aus bereits umgesetzten BVH als Orientierungshilfe aufgelistet

Zur Erreichung des seitens des Bau- und Gebäudemanagements der Stadt Wien definierten Schutzzieles wurden bei umgesetzten Projekten in der Vergangenheit folgende Maßnahmen als adäquate Mittel (auch kombiniert) zur Erreichung definiert und umgesetzt werden.

#### 5.1. Detektion Brandrauch und Brandfrüherkennung

Da bei der Sanierung von Bestandsgebäuden die Detektion des Brandrauches bzw. eine Brandfrüherkennung mittels Brandmeldeanlage ein mögliches gleichwertiges abweichen im Bestand darstellt, wurde dies auf Basis von Brandschutzkonzepten in diversen Amtsgebäuden in folgendem Schutzzumfang umgesetzt:

- Brandmeldeanlagen gemäß TRVBS 123 – Schutzzumfang Vollschutz
- Brandmeldeanlagen gemäß TRVBS 123 – Schutzzumfang Einrichtungsschutz
- Brandmeldeanlagen gemäß TRVBS 123 – Schutzzumfang Brandabschnittsschutz

Wobei immer die wirtschaftlichste Lösung zur Erreichung des Schutzzieles angewendet wurde.

**Hinweis:** Betreffend der Aufschaltung von Brandmeldeanlagen an das „Brandmeldeauswertesystem der Berufsfeuerwehr Wien (TUS)“ wurde dies nur in Ausnahmefällen durchgeführt. Grundlagen waren in dem Zusammenhang behördliche aber auch gutachterliche Auflagen aus Bescheiden als auch Brandschutzkonzepten. D. h. die Anwendung ist mit dem AG abzustimmen.

## 5.2. Rauchverdünnung und Rauchfreihaltung

Die Rauchverdünnung bzw. Rauchfreihaltung stellt für eine sichere Benutzung der Fluchtwege einen wesentlichen Faktor dar und wurde in unten dargestellten Varianten in Objekten der Stadt Wien realisiert:

- Brandentrauchungsanlage gem. TRVB S 111
- Entrauchung von Kellergeschoßen gemäß OIB Richtlinie 2
- Rauch- und Wärmeabzugsanlage gem. TRVB S 125
- Rauchverdünnungsanlage ÖNORMH 6029
- Druckbelüftungsanlage gem. TRVB S 112

## 5.3. Definition der baulichen Brandabschnitte

Unter Berücksichtigung der Wiener Bautechnikverordnung als auch OIB 2, wurde in diversen Amtsgebäuden bei der Planung und Umsetzung eine entsprechende Brandabschnittsbildung berücksichtigt, um so die Brandweiterleitung innerhalb des Gebäudes zu unterbinden und dadurch auch eine sichere Entfluchtung zu gewährleisten:

- Abtrennung der Treppenhäuser
- Brandabschnittsbildung zwischen unterirdischen und oberirdischen Geschoßen
- Abtrennung des Dachgeschoßes/Dachbodens

**Hinweis:** Bei der Festlegung von Brandabschnitten sollte neben den planerischen Grundlagen auch sinnvoll auf Themen wie u.A.:

- die Trennung von Nutzungen (Arten → Büro, Werkstätte, Lager, Archiv, etc.)
- Räume mit erhöhter Brandgefahr (wie z.B. Batterieraum, Müllraum, etc.)
- die Berücksichtigung der Entfluchtung von in der Mobilität eingeschränkten Personen eingegangen werden.

## 5.4. Umgang mit in der Mobilität eingeschränkten Personen

Um eine Evakuierung von in der Mobilität eingeschränkten Personen zu gewährleisten wurden in den Objekten sichere Verweilbereiche mit allseitigen Trenndecken und Trennwänden in entsprechender Brandschutzqualifikation (wie u. A.: Aufstellflächen in Treppenhäusern oder bei neu errichteten Außentreppen/Fluchttreppen, Räume oder Schleusen) geschaffen bzw. definiert. Diese sicheren Verweilbereiche wurden so situiert, dass sie für die Einsatzkräfte leicht erreichbar und die Kommunikation während eines Einsatzes nachrichtentechnisch über eine Rufeinrichtung zum Hauptangriffsweg der Feuerwehr sichergestellt waren.

## 5.5. Fluchtwege

Entsprechend der Fluchtweglängen und Anzahl an flüchtenden Personen aus den jeweiligen Bereichen, ist hier seitens Brandschutzgutachter oder Fachplaner die Anzahl und Dimensionierung der Fluchtwege bzw. Rettungswege in der Planung und Ausführung zu definieren.

Diese Thematik wurde in bereits sanierten Amtsgebäuden berücksichtigt und sich hieraus ergebenden Maßnahmen umgesetzt:

- Veränderung der Fluchtwegführung (Bypass Lösung bei Stichgängen, über die an das Treppenhaus angrenzenden Nutzungsbereiche) → Schaffung eines zweiten baulichen Fluchtweges
- Rauchfreihaltung des einzigen Fluchtweges über Druckbelüftung gemäß TRVBS 112
- Zusätzliche Schaffung eines baulichen Fluchtweges über eine separate Außentreppe
- Rauchverdünnung gemäß ÖNORM H 6029 auf Fluchtwegen um einen sicheren Verweilbereich für mobilitätseingeschränkte Personen zu schaffen

**Hinweis:** Bauliche Fluchtwege sind gegenüber Rettungswegen immer zu bevorzugen, da das Bau- und Gebäudemanagement der Stadt Wien gemäß der oben beschriebenen Schutzzieldefinition in Amtsgebäuden das Evakuierungskonzept verfolgt und die Evakuierung über einen Rettungsweg nur in Ausnahmefällen aus sicheren Bereichen bei Personen mit mobiler Einschränkung sichergestellt ist.

## 5.6. Veranstaltungsstätten in den Objekten

Die in den Amtsgebäuden vorhandenen Veranstaltungsstätten wurden bei den Sanierungen bereits in der Planungsphase berücksichtigt und die jeweiligen behördlichen Auflagen der bestehenden Bescheide als auch aus der Planung resultierenden Abänderungsbescheide, entsprechend dem Stand der Technik, baulich, anlagentechnisch und organisatorisch umgesetzt.

wie u.A.:

- Aufrüstung der Fluchtwegorientierungsbeleuchtung auf den Stand einer Sicherheitsbeleuchtung gemäß ÖVE E 8101
- Brandschutztechnische Abtrennung der Treppenhäuser gemäß OIB 2
- Umbau der Brandmeldeanlage von Teilschutz auf Vollschutz in Teilbereichen nach TRVBS 123
- TUS-Anschluss an die Berufsfeuerwehr der Stadt Wien TRVBS 114

## 5.7. Betrieb und technisches Service der MA 34 (BTS)

Bei etwaigen Brand-, Täuschungs-, oder Fehlalarmen außerhalb der Dienstzeit, wurden die BMA's diverser Amtsgebäude an den Störungs- und Gebrechensdienst der Abteilung Betrieb und technisches Service der MA 34 aufgeschaltet, um entsprechend auf die genannten Alarme zu reagieren.

Diese Meldungen gehen in einem durchgehend besetzten Bereitschaftsdienst der MA 34 BTS ein, welcher die selbigen bearbeitet und umgehend Maßnahmen setzen. Diese Vorgehensweise ersetzt in diversen Amtsgebäuden eine kostenpflichtige TUS-Aufschaltung an die Wiener Berufsfeuerwehr. Die beschriebene Thematik wurde auch in den brandschutztechnischen Stellungnahmen durch den jeweiligen Gutachter dementsprechend dargestellt.

Innerhalb der Dienstzeit erfolgt die Brandschutzorganisation, wie im Abschnitt

**Brandschutzorganisation in Amtsgebäuden der MA 34** beschrieben, nach wie vor über den zuständigen Brandschutzbeauftragten, Brandschutzwart und die ernannten Brandschutzansprechpersonen der einzelnen Dienststellen.